

## Reglement über die Gemeindepolizei

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1), als Reglement:

### Art. 1

Die Gemeinde Amden unterhält eine Gemeindepolizei. Grundsatz

### Art. 2

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt. Organisation

### Art. 3

Die Gemeindepolizei untersteht dem Gemeinderat. Aufsicht

### Art. 4

Die Gemeindepolizei und die Kantonspolizei unterstützen sich gegenseitig. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit unterliegen der gegenseitigen Absprache. Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

### Art. 5

Der Gemeindepolizei obliegen: Aufgaben

- a. Kontrolle und Ueberwachung der öffentlichen Parkplätze;
- b. Kontrolle und Ueberwachung der signalisierten Fahrverbote;
- c. Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen;
- d. Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihres Pflichtkreises;
- e. Erstellen der Rapporte;
- f. Ausführung von besonderen Aufträgen im Rahmen der gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes.

Art. 6

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleibt die Auskunftgabe an die zuständigen Behörden und Amtsstellen.

Schweigepflicht

Art. 7

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben vor dem Gemeinderat den Pflichteid oder das Handgelübde zu leisten.

Eidesleistung

Art. 8

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen auf Verlangen auszuweisen. Die Wahlbehörde stellt einen Dienstausweis aus.

Legitimation

Art. 9

Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei werden durch die politische Gemeinde besoldet. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.

Besoldung

Art. 10

Entlassungsgesuche sind mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt dem Gemeinderat einzureichen.

Rücktritt

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vollzugsbeginn

8873 Amden, 8. März 1994

GEMEINDERAT AMDEN  
Der Gemeindammann:  
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber:  
Urs Roth

Referendumsfrist

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 36 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und dauert vom 23. März bis 21. April 1994.

---

Innert der Referendumsfrist vom 23. März bis 21. April 1994 ist kein Begehren um Anordnung einer Abstimmung gestellt worden.

8873 Amden, 3. Mai 1994

GEMEINDERAT AMDEN  
Der Gemeindammann:  
Thomas Angehrn

Der Gemeinderatsschreiber:  
Urs Roth

---

Departementale Genehmigung

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 16. Mai 1994

Justiz- und Polizeidepartement  
des Kantons St. Gallen  
Der Vorsteher:  
Hans Rohrer, Regierungsrat